

V.A.U.Z

informationen

herausgegeben von der
VEREINIGUNG der ASSISTENTEN
an der UNIVERSITÄT ZÜRICH

Februar 1977

VORWORT

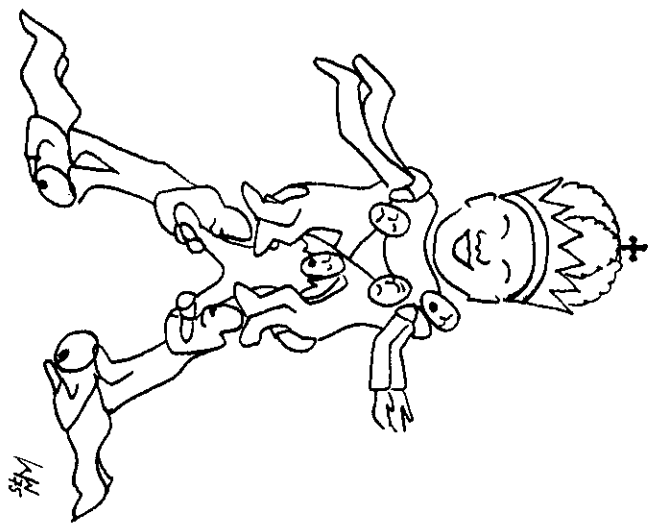
Als im Jahre 1967 die Verbindung der Assistenten an der Universität München (V.A.U.M.) gegründet wurde, stand im Vordergrund das Bedürfnis, eine Vertretung der Assistenten in die verschiedenen universitären Gremien wählen zu können und bei der Vorbereitung eines neuen Universitätsgesetzes auch die Meinung des Mittelbaus zu berücksichtigen. Schon damals wurde gesagt, die Grundidee der Assistenten sei auch in der ständig verändernden Besetzung begründet, die ihnen in Lehr- und Forschungsbetrieb zukomme. Diese Aspekte haben sich bei der Gründung der V.A.U.M. vor neun Jahren noch ein größeres Gewicht erhalten: Denn erstens hat sich die Zahl der Assistenten seither nahezu verdoppelt (von 800 auf rund 1600), zweitens erbringen Assistenten u.B. in Spitälern oder Museen wesentliche Dienstleistungen für die Öffentlichkeit, drittens wird die zunehmend größerer Teil der Lehre (Präseminare, Laborübungen, Kurse, Betreuung von Seminararbeiten, Abnahme von Prüfungen) von Assistenten übernommen und viertens schließlich können mit der von kurzem eingeführten Studienseitenerhöhung und der damit verbundenen Strukturierung der Studienorte Argumente auf die Assistenten zu-

gebracht. Im Hinblick auf die beiden letzteren Gesichtspunkte ist ein Ansehen und eine Strukturierung der Mittelbau überfällig, und die Vertretung der Assistententeile ist angesichts der in den kommenden Jahren zu beschließenden "Studentenrat" in Kombination mit finanziellen Möglichkeiten weiterhin anzustreben. Freilich: Eine in diesem Zusammenhang nicht vorzuziehende Frage ist, ob die zu lösende, mit der Senatsschlichtung schon im Jahre 1972 bei Annahme der V.A.U.M. als eine "Kommission für Assistentenfragen" eingeleitet, die nach längeren, intensiven Beratungen im Juni 1974 von Entweit als einer neuen Assistentenkommission und dem Konzept für den Mittelbau vorgelegt. Die Vorarbeiten hierzu erfolgten im Ergebnis der Folge von Senatsschlichtungen. Auf dem letzten Senatstag im Sommer-Semester 1975 bildeten die Vertreter der Assistenten im Senat. Im Ausnahmefall werden sie in der Hauptsache selbständig diskutiert.

Obschon die Assistenten einen erheblichen Teil der Lehre und Forschung an der Universität mittragen, obschon die meisten von ihnen verantwortungsvolle Funktionen ausüben, obschon ein geordneter Lehrbetrieb ohne sie schon längst nicht mehr denkbar ist, stellen wir immer wieder fest, dass sie, zumal in der Öffentlichkeit, kaum zur Kenntnis genommen werden. Zwischen Professoren und Studenten sind sie der "dritte Stand" (wenn auch nicht mit den Ansprüchen des historischen "tiers étal"), dessen Bedeutung weit über das hinausgeht, was ihm an Gewicht im öffentlichen Bewusstsein zugemessen wird. Diese Diskrepanz ist es auch, die unseren Karikaturisten zum Vergleich mit Thomas Hobbes' "Leviathan" angeregt hat. Zum Glück, muss man sagen, hinkt auch dieser Vergleich: Denn die Unterordnung der Assistenten unter den Souverän (wer immer das an der Universität sei) ist keine totale. Vielmehr verstehen sich die Assistenten, so gut wie die Dozenten und die Studenten als eine eigenständige Teilkörper-schaft an der Universität, wo sie ihre Anliegen durchaus selbstständig zu vertreten bereit sind. In der konstruktiven Mitarbeit in den universitären Gremien und Kommissionen sieht denn der Vorstand der Assistentenvereinigung, der übrigens durchwegs ehrenamtlich tätig ist, auch seine Hauptaufgabe.

Wenn nun die V.A.U.Z. heute mit einer Informationsbroschüre hervortritt, so gewiss auch, um sich wieder einmal in Erinnerung zu rufen. Vor allem aber will der Vorstand der Assistentenvereinigung für seine Mitglieder eine Dienstleistung erbringen. Wenn die vorliegende Broschüre mit ihren Informationen sich dem einen oder andern nützlich erweist, hat sie ihren Zweck erfüllt.

K. Zehrfli
Präsident der V.A.U.Z.



DER LEVIATHAN
(frei nach Th. Hobbes)

STATUTEN

§ 1 Die "Vereinigung der Assistenten an der Universität Zürich", abgekürzt "Assistentenvereinigung", ist ein Verein nach ZGB Art. 60 ff. mit Sitz in Zürich.

Zweck

§ 2 Die Vereinigung vertritt die Assistenten an der Universität Zürich in ihren wissenschaftlichen und beruflichen Interessen. Ihr Zweck ist es, diese Interessen zu wahren und zu fördern.

Mitgliedschaft

§ 3 Mitglied der Vereinigung ist jeder Assistent, der an den Instituten, Seminarien, Bibliotheken, Kliniken und Sammlungen der Universität Zürich tätig ist, soweit er nicht ausdrücklich auf die Mitgliedschaft verzichtet.

Als Assistenten gelten insbesondere:

- Assistenten und Assistenzärzte, die gemäss Reglement der Erziehungs- bzw. Gesundheitsdirektion angestellt sind (unter Ausschluss von Unterassistenten);
- Oberassistenten und Oberärzte an Universitätsinstituten und -Kliniken;
- Universitätsangestellte mit abgeschlossenem Hochschulstudium;
- wissenschaftliche Mitarbeiter mit abgeschlossenem Hochschulstudium.

§ 4 Der Austritt aus der Vereinigung erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt bei Ausscheiden aus dem in § 3 bezeichneten Personenkreis.

§ 5 Durch Vorstandsbeschluss kann ein Mitglied aus der Vereinigung ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist Einsprache an die Mitgliederversammlung möglich. Die Mitglieder der Versammlung entscheidet dann mit einfachem Mehr über den Ausschluss.

Organe

- § 6 Die Organe der Vereinigung sind die Mitgliederversammlung, die Fakultätsversammlung und/oder Abteilungsversammlung, der Vorstand und sein Ausschuss, die Rechnungsrevisionsstelle.
- § 7 Oberstes Organ der Vereinigung ist die Mitgliederversammlung. Sie bestimmt insbesondere die Richtlinien der Tätigkeit, genehmigt den Jahresbericht und die Rechnung, erteilt dem Quästor Decharge und setzt den Jahresbeitrag fest.
- § 8 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mindestens einmal jährlich vor Ende des Wintersemesters unter Beachtung einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn dies von 10 Prozent der Mitglieder oder von einer Fakultätsversammlung beantragt wird. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.
- § 9 Die Mitglieder der Gesamtvereinigung organisieren sich nach Fakultäten und bilden Fakultätsversammlungen. Die Fakultätsversammlungen können sich im Rahmen dieser Statuten eigene Satzungen geben. Sie wählen gemäss § 10 je für ein Jahr ihre Vertreter in den Vorstand. Wiederwahl ist möglich.
- Die Fakultätsversammlungen behandeln die laufenden Geschäfte. Sie treten mindestens einmal pro Semester zusammen.
- Sind Fakultäten in Abteilungen unterteilt oder ist eine solche Unterteilung erwünscht, so können Abteilungsversammlungen einen Teil der Befugnisse der Fakultätsversammlungen übernehmen.
- Die Bildung von Abteilungsversammlungen ist von der entsprechenden Fakultätsversammlung mit einfachem Mehr zu beschliessen.

§ 10 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Vertretern jeder Fakultät. Die Zahl der Mitglieder jeder Fakultät wird in der Regel unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Delegierten der Assistenten im Senat und Senatsausschuss, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind, nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 11 Der Vorstand leitet die Vereinigung. Er behandelt alle Fragen, die für Mitglieder der Vereinigung von gemeinsamem und grundsätzlichem Interesse sind.

Zur Vorbereitung seiner Geschäfte und zur Erledigung der Verwaltungsangelegenheiten setzt er einen Ausschuss von sieben Mitgliedern ein. Dieser setzt sich aus dem Präsidenten, dem Quästor sowie 5 Mitgliedern des Vorstandes, die nach Möglichkeit verschiedenen Fakultäten angehören sollen, zusammen. Der Präsident und die Mitglieder des Ausschusses werden vom Vorstand je für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Die Rechnungsrevisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung bestellt.

Mittel

§ 13 Die Mittel der Assistentenvereinigung setzen sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder und aus den Zuwendungen zusammen.

Der Jahresbeitrag wird auf Grund eines Budgets, das vom Vorstand vorgelegt wird, von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen.

Statutenänderung

§ 14 Ueber Statutenänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehr der Anwesenden.

VORSTAND

Auflösung

§ 15 Die Vereinigung kann nur mit 3/4 Mehr einer Mitglieder-
versammlung aufgelöst werden, an der wenigstens die Hälfte
aller Mitglieder anwesend sind.

Ein allfälliges Vermögen geht an die Universität Zürich
zuhanden einer Nachfolgeorganisation.

Diese Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom
25. Januar 1971 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 11. Juli 1968.

Dr. Rudolf Wehli, Präsident	Institut für Herrenneubik, Klareneggasse 9, 8001 Zürich
Hic. phil. Jürg Etzensperger, Quästler	Deutsches Seminar, Rämistr. 76, 8001 Zürich
dipl. chem. Erich Wäckelin, Aktuar	Physikalisch-chemisches Institut, Kürmletli 76, 8001 Zürich
VDM Beat Weber	Theologisches Seminar Kirchgasse 3, 8001 Zürich
Hic. iur. Peter Vollenweider,	Rechtswissenschaftliches Seminar, Hirschengraben 40, 8001 Zürich
Hic. iur. Conrad Frey,	Rechtswissenschaftliches Seminar, Friedstr. 39, 8032 Zürich
Dr. Alfred Löhner,	Kinderspital, Steinwiesstr. 75, 8032 Zürich
Dr. Wolfgang Winkler,	Orthoädische Klinik Balglist, Forchstr. 360, 8008 Zürich
Dr. Otto Heess,	Medizin. Poliklinik, Kantonssspital Rämistr. 100, 8091 Zürich
Dr. Beat Knecht	Kinderspital, Steinwiesstr. 75, 8032 Zürich
med. dent. Josef Pollak,	Zahnärztliches Institut, Plattenstr. 11, 8028 Zürich
Dr. Daniel Schümperli,	Institut für Virologie, Winterthurerstr. 266 A, 8057 Zürich
Dr. Christoph Kurt,	Indogermanisches Seminar, Flohofgasse 11, 8001 Zürich
dipl. math. Arnold Aleris,	Psychologisches Institut, Zürichbergstr. 44, 8044 Zürich
Dr. Hans-Ulrich Etter,	Anthropologisches Institut, Künstlergasse 15, 8001 Zürich
dipl. chem. Hans Schuh,	Physikalisch-chemisches Institut, Rämistr. 76, 8001 Zürich

VERTRETER IN UNIVERSITÄREN KOMMISSIONEN

- Senat und Senatsausschuss:
- Dr. R. Mehrlin, Institut für Hermeneutik
 - lic. phil. J. Elzensperger, Deutsches Seminar
 - Dr. H.-U. Etter, Anthropologisches Institut (nur Senat)
- Hochschulkommission:
- Dr. A. Löhrer, Kinderspital
- Hochschulreformkommission:
- dipl. chem. H. Schuh, Physikalisch-chemisches Institut
 - lic. phil. K. Cassée, Pädagogisches Institut
- Planungskommission:
- Dr. K. Weisshaupt, Philosophisches Seminar
 - Dr. Chr. Kurt, Indogermanisches Seminar
 - Dr. B. Imhasly, Deutsches Seminar
- Immatrikulationskommission:
- Dr. V. F. Raschèr, Tessiner Namenbuch
- Mensakommission:
- lic. phil. F. Baldinger, Englisches Seminar
- Studentenberatungskommission und Studentenberatungsstelle:
- dipl. math. A. Aders, Psychologisches Institut
- Krankenkasse beider Hochschulen:
- dipl. chem. E. Wäckelin, Physikalisch-chemisches Institut
- Disziplinarausschuss:
- lic. iur. Peter Voltenweider, Rechtswissenschaftliches Seminar

- Kommission für interdisziplinäre Veranstaltungen:
- Dr. H.-U. Etter, Anthropologisches Institut
- Akademischer Sportverband:
- lic. iur. Th. Baum, Rechtswissenschaftliches Seminar
- Hochschulstatistik-Kommission:
- dipl. math. A. Aders, Psychologisches Institut

KONGRESSBESUCHE

Wissenschaftliches Personal: Oberassistenten, Assistenten, Oberärzte, Assistenzärzte.

Richtlinien des Senatsausschusses

Zweck

Der Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen und Kongressen im In- und Ausland wird immer grössere Bedeutung beigemessen, deshalb werden Beiträge an die Reisekosten von Oberassistenten, Assistenten, Oberärzten und Assistenzärzten, die durch den Kanton Zürich besoldet werden, gewährt.

Bei den Assistenten wird der Abschluss des Studiums vorausgesetzt.

Dienstweg

Die Gesuche sind mit der Unterschrift des Instituts-, Seminar- bzw. Klinikdirektors bei den Dekanaten abzugeben.

Die Dekanate erstellen jeweils auf den 15. April, 15. August und 15. Dezember Sammelanträge gemäss Richtlinien zuhanden des Rektorates.

Im Antrag sind zu vermerken: Name, Vorname, Akademischer Grad, Geburtsdatum, Bürgerort, Institutszugehörigkeit, Anstellungsverhältnis (ed oder gd), Art, Datum und Austragungsort des Kongresses.

Der Sammelantrag zuhanden des Rektorates sollte so frühzeitig aufgestellt werden, dass die Antragstellung an den Regierungsrat vor Antritt der Reise möglich ist. Verspätet eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Das Rektorat leitet die Sammelanträge der Fakultäten auf die obigen Daten der Erziehungsdirektion zur Genehmigung weiter.

Die Festsetzung der Beiträge sowie die Gewährung des Urlaubes liegen bei der Erziehungsdirektion.

Richtlinien

1. Entschädigung der Fahrkosten:

Bahnfahrt: 1. Klasse. Bei Reisen in entfernte Länder: billigster Flugtarif.

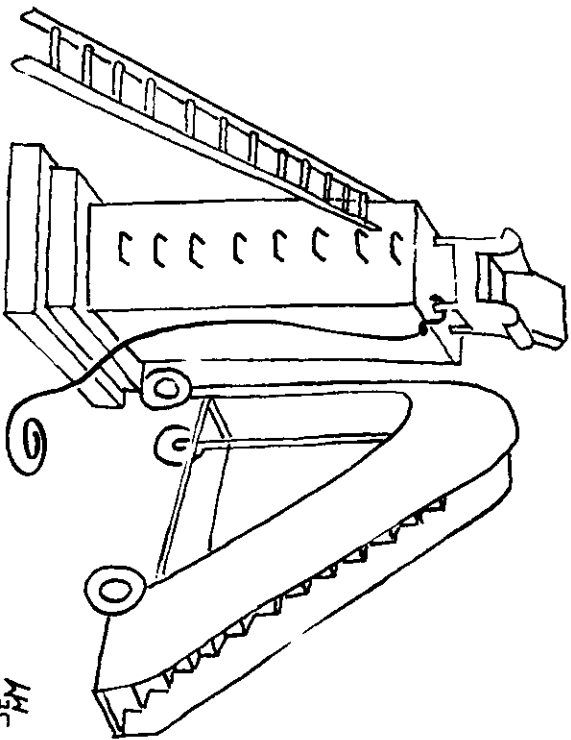
2. Die Aufenthaltskosten gehen zu Lasten des Teilnehmers.

3. Die Einschreibegebühren werden vom Staat nicht übernommen.

4. Beiträge, die weniger als Fr. 50.- ausmachen, werden nicht vergütet.

5. Für Besuche in aussereuropäischen Gebieten kann nur ausnahmsweise ein von Fall zu Fall zu regelnder Beitrag geleistet werden.

6. Pro Person und pro Kalenderjahr können höchstens zwei Beiträge ausgerichtet werden.



MS

DES ASSISTENTEN NACHTGESICHT

STIPENDIEN UND FORSCHUNGSBEITRÄGE

Mit der Förderung von Nachwuchsforschern befasst sich eine ganze Reihe von Institutionen. Neben eidgenössischen und kommunalen Stellen gibt es viele private Stiftungen und Fonds. Alle diese Finanzierungsquellen können unter bestimmten Bedingungen (Studienfach, Forschungsvorhaben, Alter, Wohnsitz etc.) beansprucht werden. Für die Assistenten der Universität Zürich sind zwei Institutionen besonders wichtig: Die "Kommission zur Förderung des akademischen Nachwuchses" und die "Forschungskommission der Universität Zürich". Die Stipendien dieser beiden Kommissionen sind so bemessen, dass der Lebensunterhalt des Stipendiaten bzw. seiner Familie gedeckt wird. In der Regel werden die Stipendien für die Dauer eines Jahres zugesprochen. Verlängerungen um ein bis zwei Jahre sind möglich.

Die Forschungskommission vertritt an der Universität den "Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung". Stipendien werden an Bewerber unter 35 Jahren vergeben, wenn ein Forschungsprojekt vorliegt (Habilitation ist nicht notwendig). Die Nachwuchskommission schreibt keine Altersgrenze vor, macht aber ein Habilitationsvorhaben an der Universität Zürich zur Bedingung.

Das Sekretariat dieser beiden Kommissionen wird von Frau A. Clerc geleitet. Es befindet sich an der Kirchhofgasse 11 (Tel. 32.52.41, intern 2050), 8001 Zürich. Dort erhält man auch Auskunft über die vom Forschungsrat des Nationalfonds in Bern ausgeschrieben Stipendien.

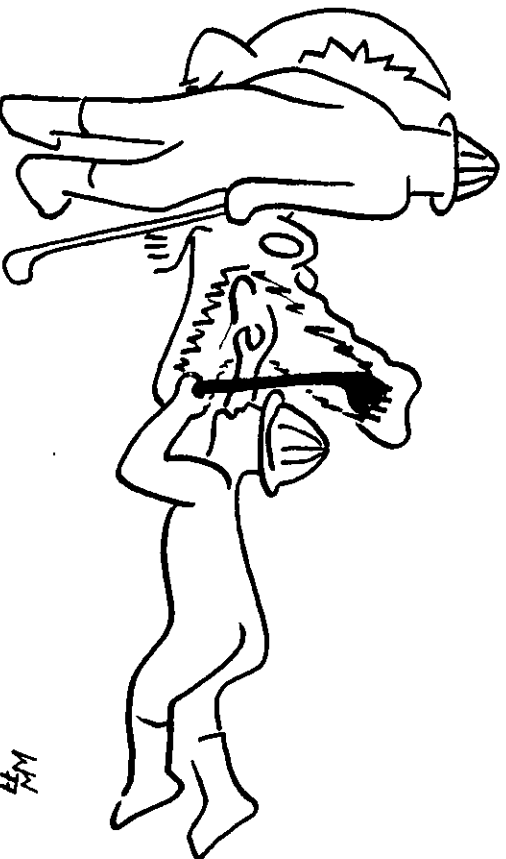
Die privaten Stiftungen variieren meist über beschränkte finanzielle Möglichkeiten und kommen deshalb vorwiegend als Ergänzung (z.B. in Form von Druckkostenbeiträgen, Studienaufenthalten etc.) in Frage. Nähere Angaben sind den Reglementen der betreffenden Stiftungen zu entnehmen. Aus der Vielzahl der privaten Stiftungen seien hier zwei herausgegriffen:

- Holderbank-Stiftung zur Förderung der wissenschaftlichen Fortbildung, 5113 Holderbank.
- Janggen-Pöhn-Stiftung, 9004 St.Gallen, Marktplatz 1.

Auslandstipendien werden von der "Schweizerischen Zentralstelle für Hochschulwesen", 8032 Zürich, Sophienstr. 2, (Tel. 47.02.32) vermittelt. Diese Stelle erteilt auch Auskünfte.

Eine Uebersicht über ausländische Stiftungen findet man in der Fachliteratur:

- H.V. Hodson: The International Foundation Directory. London, (1974), 396 pp. (Nach Ländern geordnet)
- K. Neuhoft: Amerikanische Stiftungen. Baden-Baden, (1968), 276 pp.
- K. Neuhoft: Deutsches Stiftungen für Wissenschaft, Bildung und Kultur. Baden-Baden, (1969), 428 pp.



— "WENN DIE MIT DEM STIPENDIUM FÜR
DIESE FORSCHUNGSREISE NICHT SO KNAPPEN
GEWESEN WÄREN, HÄTTEN WIR UNS NOCH
EINEN ZWEITEN BALL LEISTEN KÖNNEN" —

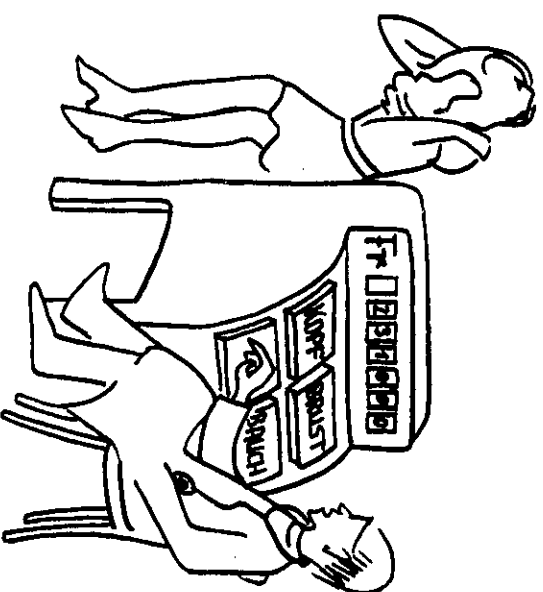
KRANKENKASSE BEIDER HOCHSCHULEN

Die Krankenkasse beider Hochschulen stent Assistenten, Oberassistenten und wissenschaftlichen Mitarbeitern der Universität Zürich zum Beitritt offen. Die Mitgliedschaft soll "vorausichtlich vorübergehend" sein, wie es der Assistentenstatus ist; auch können Ehegattinnen und Kinder nicht mitversichert werden. Die Tarife für die Minimalsätze liegen etwa um ein Drittel (für Studenten um die Hälfte) unter denjenigen der meisten anderen Kassen. Der Eintritt muss vor dem 55. Lebensjahr erfolgen. Es besteht die Möglichkeit, über die Krankenkasse beider Hochschulen günstige Zusatzversicherungen für Taggeld, Spitalzuzatz und Unfallzuzatz bei der Krankenkasse Konkordia einzugehen. Die Kosten für die Grundversicherung betragen z.Z. Fr. 135.- pro Semester.

Eingeschlossene Leistungen sind u.a. Kosten für Mutterschaft, psychotherapeutische Behandlung, Tuberkulosebehandlung einschliesslich Heimaufenthalt, Drogenentzugsbehandlung und Zahnbehandlung ausser Konservierung und Zahnersatz. Sie gilt nur für die Zeit eines Anstellungsverhältnisses an der Universität Zürich, inklusiv vorübergehender Beurlaubung.

Aufnahmewillige melden sich am Schalter der Kasse, Zimmer F 10.3 im ETH-Hauptgebäude. Für die Aufnahme wird der Ausweis der früheren Krankenkasse und ein ausgefülltes Anmeldeformular verlangt (letzteres am Schalter erhältlich). Medizinische Aufnahmeuntersuchungen werden in der Regel nicht durchgeführt; die Kasse kann einen Vorbehalt für zur Zeit der Aufnahme bestehende Erkrankungen verfügen.

Die Krankenkasse beider Hochschulen ist ausgesprochen günstig für jüngere, ledige Assistenten und für Assistenten mit Diplom, die später eine Doktorarbeit durchführen wollen, sich deshalb wieder immatrikulieren und somit zwangsweise in die Kasse einreten werden. Man sollte sich womöglich von vornherein darüber im Klaren sein, wie lange man Mitglied zu bleiben gedenkt und in welche Kasse man später übertreten wird, um den Wechsel zu einem günstigen Zeitpunkt durchzuführen (das Alter beim Eintritt bestimmt in den meisten Kassen den Ansatz der Prämien). Die Zahlung erfolgt halbjährlich an der Kasse der Universität oder mittels Einzahlungsschein.



"ZIEHEN SIE SO VIEL AUS, WIE SIE ES SICH
LEISTEN KÖNNEN."

BEAMTENVERSICHERUNGSKASSE

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich
(Sitzung vom 27. März 1974)

Mit Beschluss Nr. 3135 vom 21. Juni 1972 hat der Regierungsrat den Assistenzärzten der kantonalen Krankenanstalten unter Anwendung von § 5 Absatz 2 der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 8. März 1972 den Beitritt zur Voll- oder Sparversicherung der Beamtenversicherungskasse freigestellt. Entscheidet sich der Assistenzarzt nicht zum Beitritt zur Beamtenversicherungskasse, so wird ihm die Auszahlung eines Arbeitgeberbeitrags von höchstens 6% der anrechenbaren Besoldung zugunsten einer privaten Versicherung bewilligt.

Die Vereinigung der Assistenten an der Universität Zürich sowie der Kirchenrat des Kantons Zürich haben das Gesuch gestellt, dass die für die Assistenzärzte getroffene Regelung auch ihnen bewilligt werde. Sie begründen ihre Eingabe mit dem Hinweis, dass heute 60 - 70% der Assistenten verheiratet seien und demzufolge für eine Familie zu sorgen hätten. Sie sehen deshalb in der Verwirklichung ihres Begehrens einen vermehrten Schutz der sozialen Verpflichtungen.

Bei dieser Sachlage rechtfertigt es sich, die für Assistenzärzte erlassenen Bestimmungen auch auf die Assistenten der Universitäts-Institute und auf die beim Kirchenrat tätigen Assistenten bzw. Lernvikare auszuweiten.

Auf Antrag der Direktion der Finanzen beschliesst der Regierungsrat:

I. Den Assistenten der Institute der Universität Zürich sowie den vom Kirchenrat des Kantons Zürich beschäftigten Lernvikaren bzw. Pfarrassistenten wird unter Anwendung von § 5 Absatz 2 der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 8. März 1972 der Beitritt zur Voll- oder Sparversicherung der Beamtenversicherungskasse freigestellt.

II. Entscheidet sich der Assistent nicht zum Beitritt zur Versicherung gemäss Dispositiv I, so sind folgende Bedingungen einzuhalten:

1. Der Assistent erhält die Auszahlung eines Arbeitgeberbeitrages von 1% der anrechenbaren Besoldung gemäss § 15, Absatz 1 der Statuten zusammen mit der monatlichen Besoldung, sofern er den Nachweis einer Privatversicherung gegen die Folgen von Alter, Invalidität und Tod mit den folgenden Leistungen erbringt:

- Eine Invalidenrente von mindestens jährlich Fr. 18'000.--, eine Todesfallsumme von mindestens Fr. 150'000.-- einschliesslich eines Sparkapitals von Fr. 50'000.--
- Ist die Prämie der Privatversicherung geringer als der Staatsbeitrag gemäss Absatz 1, so besteht nur ein Anspruch auf den Prämienbeitrag an die Privatversicherung.

2. Die Verwendung des Arbeitgeberbeitrages ist durch die zuständige Verwaltung durch Vorlage der Versicherungspolice und der Prämienquittung jährlich zu kontrollieren.

3. Der Assistent hat eine besondere schriftliche Erklärung abzugeben, dass er auf die Ansprüche gegenüber dem Staat für die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod ausdrücklich verzichtet.

III. Diese Regelung gilt rückwirkend ab 1. Januar 1974 und ist befristet bis zum Inkrafttreten der eidgenössischen Gesetzgebung über die 2. Säule und der Gewährleistung der gleichen Freizügigkeit.

STEUERABZÜGE

Auskunft über Steuerabzüge gibt die
"Verfügung der Finanzdirektion über die besondere Pauschalierung
der Berufsauslagen der Assistenten und wissenschaftlichen
Mitarbeiter der Universität und ETH sowie der Assistenten- und
Oberärzte an Krankenanstalten" vom 21. November 1972.

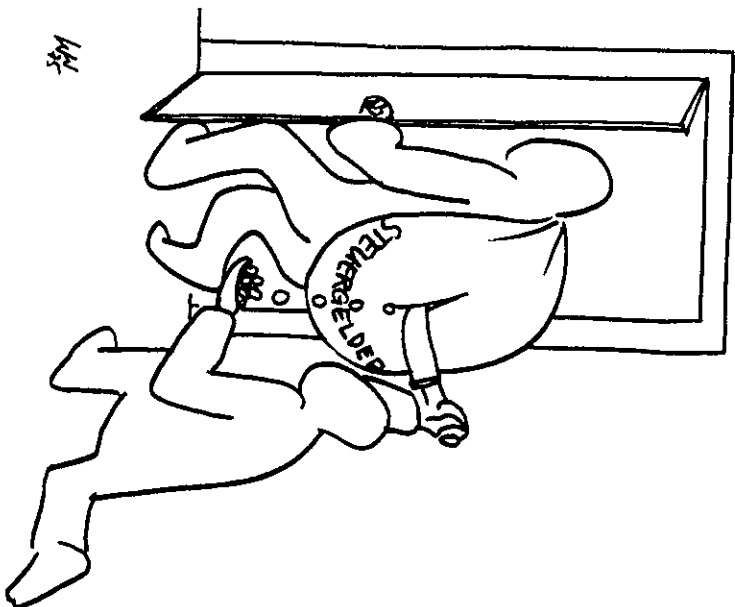
Ohne besonderen Nachweis können folgende Abzüge geltend
gemacht werden:

- Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte und
 - Mehrkosten der Verpflegung
- gemäss der Wegleitung zur Steuererklärung.
- Uebrigere Berufsauslagen
- 10% des Bruttolohnes, im Jahr höchstens Fr. 1500.--.

Als Nebenerwerb können Einnahmen aus Zeugnis- und Gutachten-
honoraren sowie aus Lehraufträgen angegeben werden, sofern sie
nicht Fr. 6000.-- im Jahr übersteigen. (In diesem Fall würden
sie ebenfalls als Haupterwerb eingestuft werden.)

Vom Nebenerwerb können 20% (maximal Fr. 1200.--) vom Gesamt-
einkommen abgezogen werden.

Voraussetzung ist, dass die Einnahmen aus den Zeugnis- oder
Gutachtenhonoraren auf der Lohnbestätigung für die Steuer-
erklärung gesondert aufgeführt werden oder dass der Nebenerwerb
auf einem eigenen Lohnausweis erscheint.



AKADEMISCHER SPORTVERBAND

Angebot

Das Sportprogramm umfasst neben dem Konditionstraining mit Musik über 30 Einzelsportarten. Spezialsportarten wie Fechten, Kletten, Schiessen, Rudern und Segelfliegen können in Vereinen, die dem ASVZ angeschlossen sind, ausgeübt werden. Neben den Einzelsportarten finden Turniere in folgenden Spielen statt: Fussball, Volleyball, Basketball, Handball.

Sportanlagen

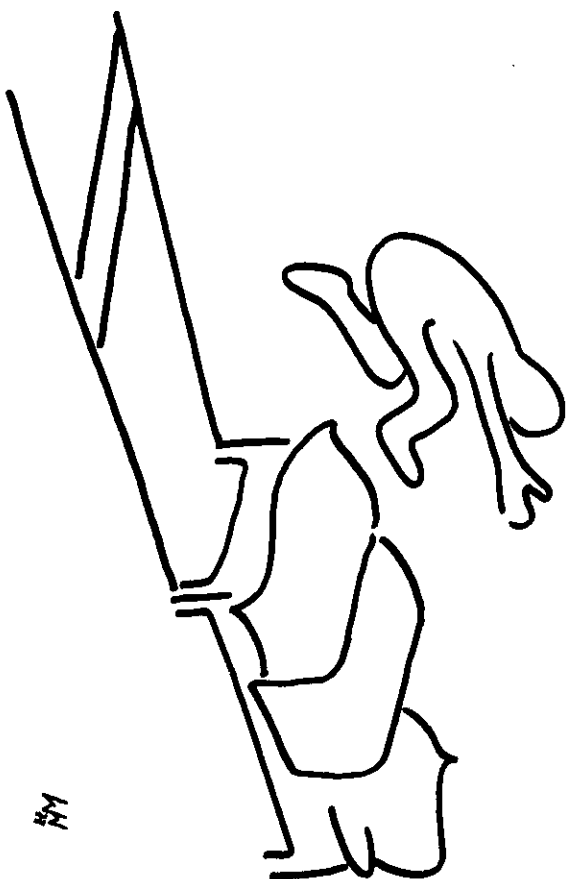
Neben den hochschuleigenen Anlagen auf der Allmend Fluntern (beim Zoo) und auf dem Hönningerberg (vorläufig prov. Ballonhalle) stehen dem ASVZ weitere Hallen im Hochschulquartier stundenweise zur Verfügung. In den beiden eigenen Anlagen sind die Garderoben für das individuelle Training (Kraftraum, Tisch-Tennis, Waldlauf etc.) den ganzen Tag von 0800 - 2200 h geöffnet.

Teilnahme, Kosten

Die Assistenten sind im Sportbetrieb des ASVZ jederzeit willkommen. Für eine Gebühr von Fr. 20.- erhalten sie an der Kasse der Uni oder an den Auskunftsstellen einen Semesterausweis, der sie zur Teilnahme an sämtlichen Übungen und Veranstaltungen berechtigt. Für die Versicherung müsste zusätzlich noch Fr. 8.50 bezahlt werden.

Auskunft

Das ASVZ-Sekretariat steht von 0800 - 1200 und 1400 - 1800 zur Verfügung. Adresse: Volkmarstrasse 11, Tel. 26.60.46 u. 26.75.48. Während des Semesters ist an der Clausiusstrasse 1, 1. Stock, von 1100 - 1245 h eine Auskunftsstelle geöffnet. Tel. 32.62.11, intern 4293).



AM

SCHWEIZERISCHER STUDENTEN REISEDIENST

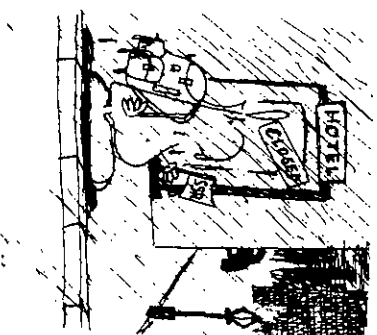
Wer jung ist (bis ca. 35), gerne reist, unkonventionelle Ideen hat, auf eine gewisse "Freiheit" Wert legt und nicht immer über ein grosses Reisebudget verfügt, der ist beim SSR (Schweizerischer Studentendienst - übrigens eine Genossenschaft) am richtigen Ort. Dass auch die Assistenten der schweizerischen Hochschulen eingeschlossen sind, ist selbstverständlich, kennen doch viele den SSR noch aus den Studententagen. Geändert hat sich seither für sie nur eines: auf den Studententagen bestehen Teilnahmebeschränkungen. Alle anderen Reiseprogramme sind jedoch jedermann zugänglich! Bei den Flügen ist die Teilnahme vom Luftamt bestimmt und wird immer genau angeschrieben. Teilnahme für Assistenten, nicht immatrikulierte Doktoranden, vollimmatrikulierte Studenten über 30 Jahre, sowie wissenschaftliche Mitarbeiter mit akademischem Abschluss und ihre Ehepartner wird bei allen Flugprogrammen mit I b) angegeben, wobei sich auch der Preis nicht erhöht, d.h. die ausgeschriebenene Preise gelten für alle Teilnahmeberechtigten.

Die bunte SSR-Palette reicht von Badeferien über Sportwochen (Hotels in Klosters, Davos, St.Moritz, Schuls, Andermatt und Leysin) zu Fern-, Rund- und Abenteuerreisen. Trekking lässt sich ebenso mit dem SSR machen wie auch Städterflüge, die bei genauer Prüfung der gebotenen Leistungen einem Preisvergleich absolut standhalten! Der SSR-Workshop wartet mit Alternativen auf: Clownwochen, Musik- und Film-Workshop, Gruppendynamik, Bioenergetik, was ist Marxismus etc. sind Themen die uns hier beschäftigten. Wer gerne allein reist und nur einen Transport benötigt, findet bestimmt am SSR-Schalter die günstigste Variante (wir verkaufen auch Tickets aller IATA-Fluggesellschaften). Den Eurotrain allerdings kann man nur bis zum vollendeten 26. Altersjahr benutzen.

"Anders" als die andern Reisebüros ist der SSR insofern, als auf den Reisen nur junge Leute mitmachen, Kontaktfreudigkeit, Diskussion, eine kritische Haltung und gemeinsame Erlebnisse gross geschrieben werden. Der SSR gibt sich auch Mühe, möglichst

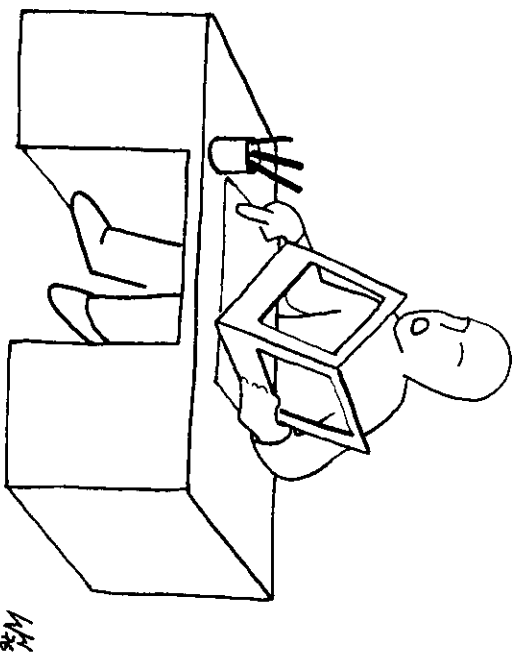
absolviert der schon ausgetretenen Pfade des Tourismus zu wandeln (z.B. Italien-Garganico, Sizilien, Trémiti-Inseln, Sabinerberge, Umbrien, Jemen, Burma, Vietnam, Hoggar, Nubien, Island, Polen etc.) und auf allen Reisen den Teilnehmern genügend freie Zeit für eigene Unternehmungen zu lassen (auf dem Java-Bali-Programm sind 9 oder 11 Tage auf Bali ohne Reiseleitung zur freien Verfügung).

Am 10. Februar erscheint das neue SSR Frühlings-, Sommer- und Herbstprogramm 1977 "Glatte Reisen zu platten Preisen", das am Schalter Zürich, Leonhardstrasse 10 direkt oder telefonisch über Nr. 01/47.30.00 bezogen werden kann und die Wahl des nächsten Ferienziels erleichtern sollte!



LEGI

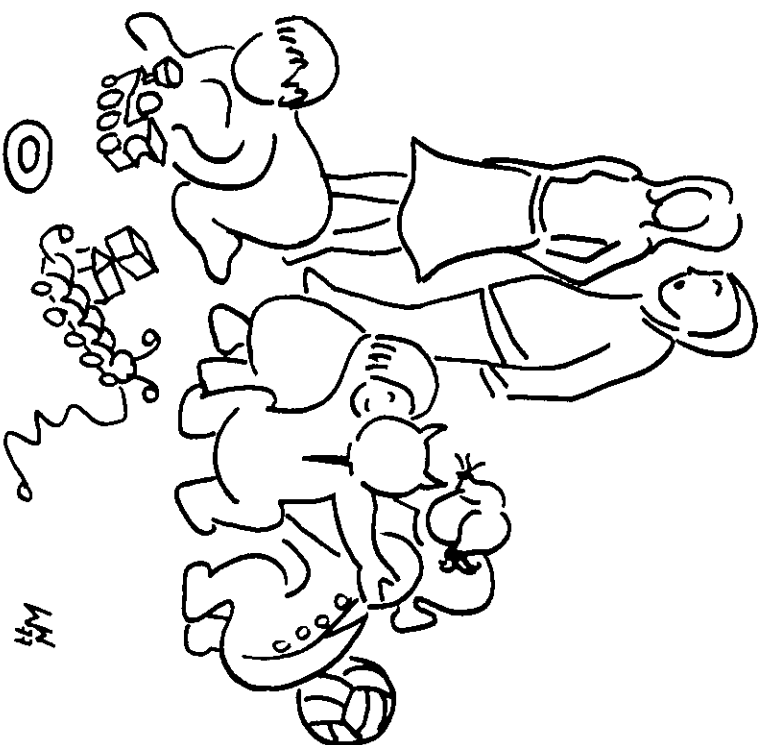
Beim Englischen Seminar, Plattenstrasse 47, Zürich (Sekretariat: Frä. Ricklin, Tel. 34.46.70) kann eine Assistentenlegi bezogen werden.
Mit der Legi kann in den Uni-Mensen zu Studententpreisen gegessen werden. Ab und zu gibts auch an andern Orten (Kunsthalle, Tonhalle, etc.) Ermässigung.



— "Das ist jetzt ihre neue Legitimation ohne Foto.
Wenn sie links durchschauen gelten sie als Student, wenn sie rechts schauen als Assistent." —

KINDERTAGESSTÄTTE

Assistenten haben die Möglichkeit, ihre Kinder tagüber der Uni-Kindertagesstätte (Kita) der Studentenschaft zu übergeben. Diese hat laut Statuten "den Zweck, einen Kindergarten nach den Grundsätzen einer repressionsfreien Erziehung zu betreiben". Sie unterscheidet sich von andern Kinderkrippen dadurch, dass sie unter Beteiligung der Eltern geführt wird. Weitere Auskünfte sind erhältlich beim KSTR oder bei der Uni-Kindertagesstätte, Rämistr.66, 8001 Zürich
Telefon 34.58.25 oder 32.57.17.



ICH FÜRCHTE BLOSS, SIE KÖNNTEN
SICH ZUSAMMENSCHLIESSEN